
« FAIRCOOP »
Genossenschaftsgesellschaft
Rue Saint-Nicolas 13
6700 Arlon
BCE (RPM Lüttich Division Arlon): 0820.243.975
UID-Nr.: BE0820.243.975

ENTWURF ABGESTIMMTER TEXT DER SATZUNG

Titel 1

Bezeichnung – Sitz – Zweck – Dauer

Artikel 1. Form - Bezeichnung

Die Gesellschaft nimmt die Form einer Genossenschaftsgesellschaft an.
Ihre Bezeichnung lautet FAIRCOOP.

In allen Urkunden, Ankündigungen, Rechnungen, Veröffentlichungen und anderen Dokumenten der Gesellschaft wird unmittelbar vor oder nach dieser Bezeichnung das ausgeschriebene Wort «Genossenschaftsgesellschaft» oder die Abkürzung «GenG» angegeben, sowie gegebenenfalls, nach Erhalt der erforderlichen Zulassung, die Bezeichnung «zugelassene GenG» mit Angabe des Sitzes, der Wörter «Register für juristische Personen» (frz. *Registre des personnes morales* oder in der Abkürzung RPM), gefolgt von der Angabe des Gerichts oder der Gerichte, in dessen oder deren Zuständigkeitsbereich die Gesellschaft ihren Sitz und seine Betriebssitze hat, sowie die Betriebsnummer(n).

Artikel 2. Sitz

Der Sitz befindet sich in der Wallonischen Region.

Er kann durch einen einfachen Beschluss des Verwaltungsrats, der im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wird, an einen anderen Ort auf dem Gebiet der Wallonischen Region verlegt werden, solange sich durch diese Verlegung keine erforderliche Änderung der Sprache der Satzung ergibt.

Die Gesellschaft kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates Verwaltungs- oder Betriebssitze, Zweigstellen, Lager und Agenturen in Belgien und im Ausland einrichten.

Artikel 3. Gesellschaftsziel und -zweck – Genossenschaftsziel und -werte – Geschäftsordnung

Ziel

Das Hauptziel der Gesellschaft besteht in der Befriedigung der Bedürfnisse und/oder der Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeiten seiner Gesellschafter oder interessierter Dritter, insbesondere durch den Abschluss von Vereinbarungen mit diesen mit Blick auf die Bereitstellung von Gütern oder Dienstleistungen oder die Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Tätigkeit, die die Genossenschaftsgesellschaft ausführt oder ausführen lässt.

Zweck

Der Zweck der Gesellschaft beinhaltet, in Belgien und im Ausland, um ihren Mitgliedern direkte oder indirekte Vorteile zu verschaffen, die Durchführung aller Handlungen bezüglich der Produktion, der Herstellung und der Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie aller Handlungen bezüglich des landwirtschaftlichen Gewerbes.

Sie kann diese Handlungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung sowie für Rechnung ihrer Mitglieder, und selbst für Rechnung Dritter, insbesondere als Kommissionär, ausführen. Sie kann ebenfalls gleich welche finanziellen, industriellen und geschäftlichen Handlungen in

Bezug auf bewegliche und unbewegliche Güter ausführen, die in direktem oder indirektem Zusammenhang zu ihrem Zweck stehen und sich durch Zeichnung, Einbringung, Beteiligungserwerb oder auf andere Weise an gleich welcher Gesellschaft oder gleich welchem Unternehmen mit einer ähnlichen, verwandten oder ergänzenden Tätigkeit ihrer eigenen beteiligen und im Allgemeinen alle Handlungen ausführen, die zur Verwirklichung ihres Zwecks beitragen können.

Genossenschaftsziel und -werte

Ziel der Gesellschaft ist die Erhaltung von Lebensbedingungen für die landwirtschaftlichen Erzeuger, die es diesen ermöglichen, für ihre Erzeugnisse einen Preis zu erzielen, der ihren Erzeugungspreis deckt, und sie beabsichtigt die Förderung folgender Werte: Entwicklung einer gesunden, nachhaltigen Landwirtschaft unter Achtung der Natur, Förderung der Wertschöpfungsketten für faire Erzeugnisse, in denen jedes Glied der Kette eine gerechte Vergütung erhält.

Geschäftsordnung

Die Generalversammlung ist befugt, eine Geschäftsordnung zu erlassen. Die Geschäftsordnung darf keine Bestimmungen enthalten,

- die den geltenden rechtlichen Bestimmungen oder der Satzung widersprechen
- die sich auf Aspekte beziehen, für die laut Gesetz satzungsmäßige Bestimmungen erforderlich sind

Allerdings kann die Geschäftsordnung, wenn dies im Zuge eines Beschlusses unter Einhaltung der Bestimmungen in Bezug auf Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten für Satzungsänderungen genehmigt wird, zusätzliche und ergänzende Bestimmungen hinsichtlich der Rechte der Anteilsinhaber und der Funktionsweise der Gesellschaft enthalten, darunter in Bereichen, für die laut Gesetz eine satzungsmäßige Bestimmung erforderlich ist oder die sich auf die Rechte der Anteilsinhaber, auf die Befugnisse der Organe oder die Organisation und den Ablauf der Generalversammlung beziehen.

Die letzte genehmigte Fassung der Geschäftsordnung wurde am verabschiedet.

Artikel 4. Dauer

Die Gesellschaft wird für eine unbegrenzte Dauer gegründet.

Außer im Falle einer Gerichtsentscheidung kann sie nur aufgelöst werden durch einen Beschluss der Generalversammlung, der in der Form und unter den Bedingungen, die für Satzungsänderungen gelten, gefasst wird.

Titel II

Einbringungen - Gesellschaftsanteile

Artikel 5. Ausgabe von Anteilen – Zugangsbedingungen

Zugangsbedingungen – Kategorien von Anteilen

Zur Vergütung der Einbringungen gibt die Gesellschaft Gesellschaftsanteile in den Kategorien A, A b, B, C, D, E, F, G, H, I und J:

- Gesellschaftsanteile der Kategorie A mit einem Nennwert von 100 € sind natürlichen und juristischen Personen vorbehalten, die in Belgien aktiv als landwirtschaftliche Milcherzeuger tätig sind.
- Gesellschaftsanteile der Kategorie A b mit einem Nennwert von 100 € sind natürlichen und juristischen Personen vorbehalten, die im Haupterwerb Landwirte sind, die Anteile der Kategorie A vor dem 1. März 2019 erworben haben und keine Milch erzeugen bzw. dies nicht mehr tun.
- Gesellschaftsanteile der Kategorie B mit einem Nennwert von 50 € sind natürlichen und juristischen Personen vorbehalten, die eine Gewähr für die Ziele der Genossenschaft darstellen.
- Gesellschaftsanteile der Kategorie C mit einem Nennwert von 100 € sind natürlichen oder

juristischen Personen vorbehalten, die in Belgien aktiv als landwirtschaftliche Rindfleischerzeuger tätig sind.

- Gesellschaftsanteile der Kategorie D mit einem Nennwert von 100 € sind natürlichen oder juristischen Personen vorbehalten, die in Belgien aktiv und im Haupterwerb als landwirtschaftliche Obsterzeuger tätig sind.
- Gesellschaftsanteile der Kategorie E mit einem Nennwert von 100 € sind natürlichen oder juristischen Personen vorbehalten, die in Belgien aktiv und im Haupterwerb als landwirtschaftliche Gemüseerzeuger tätig sind.
- Gesellschaftsanteile der Kategorie F mit einem Nennwert von 100 € sind natürlichen oder juristischen Personen vorbehalten, die in Belgien aktiv und im Haupterwerb als landwirtschaftliche Eierzeuger tätig sind.
- Gesellschaftsanteile der Kategorie G mit einem Nennwert von 100 € sind natürlichen oder juristischen Personen vorbehalten, die in Belgien aktiv und im Haupterwerb als landwirtschaftliche Schweinefleischerzeuger tätig sind.
- Gesellschaftsanteile der Kategorie H mit einem Nennwert von 100 € sind natürlichen oder juristischen Personen vorbehalten, die in Belgien aktiv und im Haupterwerb als landwirtschaftliche Geflügelerzeuger tätig sind.
- Gesellschaftsanteile der Kategorie I mit einem Nennwert von 100 € sind natürlichen oder juristischen Personen vorbehalten, die in Belgien aktiv und im Haupterwerb als landwirtschaftliche Kartoffelerzeuger tätig sind.
- Gesellschaftsanteile der Kategorie J mit einem Nennwert von 100 € sind natürlichen oder juristischen Personen vorbehalten, die in Belgien aktiv und im Haupterwerb als landwirtschaftliche Rübenerzeuger tätig sind.

Unter Vorbehalt der nachfolgend angegebenen Ausnahmen haben die Gesellschafter aller Kategorien dieselben Rechte und Vorteile. Ein Gesellschafter kann nur Anteile einer Kategorie besitzen, und zwar in vollem Eigentum oder im Miteigentum. Innerhalb eines Monats nach Erhalt des Aufforderungsschreibens durch den Verwaltungsrat muss er entscheiden, welche Anteilskategorie er behalten möchte. Die anderen Anteile werden ihm auf seinen Antrag hin erstattet oder an einen Gesellschafter derselben Kategorie unter Einhaltung der Bedingungen in Artikel 9 übertragen.

Jeder Gesellschafter mit Anteilen der Kategorien A, A b, C, D, E, F, G, H, I und J muss mit einer landwirtschaftlichen Produktionseinheit verbunden sein. Jede landwirtschaftliche Produktionseinheit darf nur von einem Gesellschafter besessen und von diesem betrieben werden. Sind mehrere Gesellschafter Eigentümer oder Betreiber ein und derselben Produktionseinheit, müssen sie binnen eines Monats nach Erhalt des Aufforderungsschreibens durch den Verwaltungsrat entscheiden, wer Gesellschafter bleibt. In Ermangelung einer Einigung und einer fristgerechten Übermittlung der Entscheidung an den Verwaltungsrat gelten die Gesellschafter von Rechts wegen als ausgetreten.

Zugangsbedingungen – Zulassung

Als Gesellschafter werden zugelassen:

- 1/ die Unterzeichner der Gründungsurkunde der Genossenschaftsgesellschaft
- 2/ die natürlichen oder juristischen Personen, die durch den Verwaltungsrat zugelassen wurden. Die Entscheidung des Verwaltungsrats erfolgt in jedem Fall mit Einstimmigkeit der anwesenden oder vertretenen Stimmen. Andernfalls gilt die Entscheidung von Rechts wegen als abgelehnt.

Für eine Aufnahme als Gesellschafter in der Kategorie A, A b, C, D, E, F, G, H, I und J muss der Antragsteller die Nummer seiner landwirtschaftlichen Produktionseinheit mitteilen. Sein Antrag kann nur dann begutachtet werden, wenn diese Nummer nicht bereits mit einem anderen Gesellschafter in Verbindung steht.

Um als Gesellschafter zugelassen zu werden, muss der Antragsteller zu den durch die Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen mindestens einen Gesellschaftsanteil zeichnen und alle gezeichneten Anteile vollständig einzahlen.

Jeder Gesellschafter hält sich an die Satzung der Gesellschaft, ihren Zweck, ihre Ziele und die Genossenschaftswerte sowie an die Geschäftsordnung, die Charta und die von den Organen der Gesellschaft getroffenen gültigen Entscheidungen.

Durch Eintragung in das Gesellschafterregister wird die Aufnahme eines Gesellschafters bestätigt und Dritten gegenüber gültig. Die Anteilsinhaber können als Nachweis dieser Eintragung ein entsprechendes Zertifikat erhalten.
Der Verwaltungsrat muss bei der Verweigerung der Zulassung seine Entscheidung begründen.

Spätere Ausgabe(n)

Der Verwaltungsrat ist befugt, in den bestehenden Kategorien zu den in der vorliegenden Satzung und in der Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen neue Anteile auszugeben.

Artikel 6. Ausgabe von Schuldverschreibungen

Mit einem Beschluss der Generalversammlung kann die Gesellschaft Schuldverschreibungen ausgeben, die durch Sicherheiten gedeckt sind oder nicht. Das zuständige Organ bestimmt die Form, den Zinssatz und die Regeln hinsichtlich der Übertragung und anderer Modalitäten zu den Schuldverschreibungen, und es legt die Bedingungen für die Ausgabe und den Ablauf der Versammlung der Gläubiger fest.

Artikel 7. Haftung

Die Gesellschafter haften nur in Höhe ihrer Zeichnung. Es besteht keine Solidarität und keine Unteilbarkeit.

Artikel 8. Beschaffenheit der Anteile – Einzahlung – Unteilbarkeit und Teileigentum

Beschaffenheit der Anteile

Die Gesellschaftsanteile sind Namensanteile.

Einzahlung

Die Anteile werden grundsätzlich vollständig eingezahlt.

Unteilbarkeit – Teileigentum

Wenn mehrere Personen dingliche Rechte an ein und demselben Anteil haben, kann die Gesellschaft die Ausübung des Stimmrechts aussetzen, bis lediglich eine Person als Inhaberin des Stimmrechts ernannt wurde.

Bei Aufteilung des Eigentumsrechts an den Gesellschaftsanteilen sind die Attribute dem Nutzungsberechtigten vorbehalten.

Es steht jedem Inhaber von ungeteilten oder aufgeteilten dinglichen Rechten (Nutzungsberechtigter, bloßer Eigentümer usw.) frei, auf Initiative wenigstens eines Inhabers von dinglichen Rechten hin einstimmig gegenteilige Bestimmungen zu vereinbaren, sofern das Verwaltungsorgan darüber unverzüglich per Einschreiben in Kenntnis gesetzt wird.

Artikel 9. Abtretung von Anteilen

Anteile der Kategorien A, C, D, E, F, G, H, I und J sind nur dann an Genossenschaftsmitglieder oder Dritte unter Lebenden abtretbar oder wegen Todes übertragbar, wenn es sich um Verwandte ersten Grades handelt, die die Zugangsbedingungen erfüllen, und nur nach vorheriger Zustimmung durch den Verwaltungsrat.

Die Anteile der Kategorie B sind an Genossenschaftsmitglieder oder Dritte unter Lebenden abtretbar oder wegen Todes übertragbar, sofern die Zulassungsbedingungen eingehalten werden und der Verwaltungsrat vorab seine Zustimmung erteilt hat.

In beiden Fällen ist der Antrag auf Zustimmung per Einschreibebrief an den Verwaltungsrat zu richten und wird die Entscheidung des Verwaltungsrates dem Abtretenden per Einschreibebrief oder durch gleich welches andere moderne Kommunikationsmittel (E-Mail, Fax, usw.) mitgeteilt. Wenn der Verwaltungsrat seine Entscheidung nicht innerhalb von sechs Monaten ab der Mitteilung durch den Abtretenden bekanntgegeben hat, gilt dies als Einverständnis zur Abtretung. Anteile der Kategorie A b sind weder unter Lebenden abtretbar noch wegen Todes übertragbar.

Artikel 10. Ausscheiden eines Gesellschafters - Austritt – Ausschluss

Ausscheiden

Die Gesellschafter gehören der Gesellschaft nicht mehr an infolge ihres Austritts, ihres Ausschlusses, der Aberkennung ihrer Geschäftsfähigkeit, ihres Konkurses und ihrer Zahlungsunfähigkeit.

Die Genossenschaftsmitglieder sind nicht mehr Teil der Gesellschaft, wenn sie das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, oder wenn sie ihren Ruhestand vor dem gesetzlich festgelegten Alter antreten. In diesem Fall haben sie die Gesellschaft darüber per Einschreiben zu informieren. Andernfalls ist jeder unrechtmäßig erhaltene Geldbetrag an die Gesellschaft mit einer Strafzahlung in Höhe von 10 % zurückzuerstatten.

Unabhängig von den Auswirkungen infolge des Ausscheidens eines Gesellschafters kann die Gesellschaft von der Vergütung der betroffenen Anteile gemäß berechtigterweise erwartbarer Entwicklungen vollständig oder teilweise abweichen, bis diese in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten im Ausmaß ihrer Fälligkeit über einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten ab dem Datum der Vergütung zu begleichen.

Der Verwaltungsrat rechtfertigt in einem Bericht seine Entscheidung, Anteile zu vergüten.

Der noch ausstehende Betrag über den Anteil des Rückzugs ist zahlbar, bevor eine Verteilung an die Gesellschafter erfolgt. Zu diesem Betrag sind keine Zinsen fällig.

Austritt

Ein Gesellschafter kann nur während der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres aus der Gesellschaft austreten.

Die Genossenschaftsmitglieder sind ermächtigt, teilweise auszutreten, können aber nicht einen oder mehrere Anteile splitten.

Zudem gilt ein Gesellschafter, der nicht mehr den satzungsmäßigen Anforderungen entspricht, um Gesellschaftsmitglied zu werden, zu diesem Zeitpunkt als von Rechts wegen ausgetreten.

Der Austritt wird am letzten Tag des sechsten Monats des Geschäftsjahrs wirksam.

In jedem Fall ist ein derartiges Ausscheiden nur dann genehmigt, wenn als Folge des Austritts die Anzahl der Gesellschafter nicht unter drei sinkt.

Ausschluss

Jeder Gesellschafter kann aus berechtigten Gründen mit einem begründeten Beschluss ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn er gegen das moralische oder materielle Interesse der Gesellschaft verstößt oder aus einem anderen schwerwiegenden Grund, beispielsweise wenn er nicht binnen drei Monaten nach Erhalt des diesbezüglich an ihn adressierten Einschreibens die erforderlichen Zahlungen leistet.

Der Ausschluss wird durch Beschluss des Verwaltungsrats ausgesprochen.

Ein Gesellschafter, dessen Ausschluss beantragt wird, muss aufgefordert werden, innerhalb eines Monats nach dem Versand des begründeten Vorschlags zum Ausschluss seine Bemerkungen schriftlich dem Beschlussorgan mitzuteilen. Wenn er dies in dem Schreiben mit seinen Bemerkungen beantragt, muss der Gesellschafter angehört werden.

Jeder Beschluss über einen Ausschluss ist zu begründen. Das Verwaltungsorgan übermittelt dem betroffenen Gesellschafter binnen zwei Wochen per Einschreiben oder auf elektronischem Weg die begründete Entscheidung über den Ausschluss und vermerkt den Ausschluss im Gesellschafterregister.

Rückzahlung von Anteilen

Ein aus der Gesellschaft ausscheidender Gesellschafter hat Anspruch auf Rückzahlung seiner Anteile zu einem Wert, der dem jeweiligen Nettoinventarwert dieser Anteile entspricht, so wie er sich aus den Zahlen der ordnungsgemäß durch die Generalversammlung der Gesellschafter des laufenden Geschäftsjahres genehmigten Bilanz ergibt, einschließlich – außer im Falle des Ausschlusses – eines proportionalen Anteils an den verfügbaren Rücklagen, gegebenenfalls abzüglich der Steuern, die sich aus der Rückzahlung ergeben könnten.

Die Zahlung erfolgt im Laufe des darauffolgenden Geschäftsjahrs, sofern die Eigenmittel der Gesellschaft infolge dieses Ausscheidens nicht dazu führen, dass die Gesellschaft den Bilanz- und

Liquiditätstest nicht besteht. In diesem Fall wird das Recht auf Zahlung von Rechts wegen ausgesetzt, bis Geldtransfers wieder erlaubt sind. Für diesen Betrag sind keinerlei Zinsen fällig. Im Falle des Ablebens eines Gesellschafters erfolgt die Zahlung des Anteils, der dem Wert des Nachlasses entspricht, spätestens sechs Monate nach dem Ableben, vorbehaltlich der Bilanz- und Liquiditätstests.

Öffentlichkeit

Das Verwaltungsorgan berichtet der ordentlichen Generalversammlung über die im Laufe des vorangegangenen Geschäftsjahres eingegangenen Austrittsanträge. Dieser Bericht enthält wenigstens die Anzahl der ausscheidenden Gesellschafter und die Kategorie der Anteile, für die der Austritt erfolgte, sowie der überwiesene Betrag und andere eventuelle Modalitäten, die Anzahl der abgelehnten Anträge und die Begründung für die Ablehnung.

Artikel 11. Abwicklungsmöglichkeiten

Die Gesellschafter sowie ihre Anspruchsberechtigten oder Rechtsnachfolger dürfen nicht die Abwicklung der Gesellschaft herbeiführen und ebenfalls nicht das Gesellschaftsvermögen versiegeln lassen oder dessen Inventar fordern.

Sie müssen sich zur Ausübung ihrer Rechte auf die Buchführung und die Geschäftsdokumente sowie auf die Beschlüsse der Generalversammlungen berufen.

Artikel 12. Gesellschafterregister

Die Gesellschaft führt durch einfachen Beschluss ihres Verwaltungsorgans an ihrem Sitz ein Register, gegebenenfalls auf einem elektronischen Datenträger. Das Verwaltungsorgan ist für die Führung und die Aktualisierung des Registers verantwortlich. Im Falle eines rein elektronischen Registers erstellt die Gesellschaft im Zuge der ordentlichen Generalversammlung jährlich einen Ausdruck.

Die Gesellschafter können das Register einsehen.

Im Register ist folgendes vermerkt:

- Gesamtzahl der von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile und gegebenenfalls Gesamtzahl pro Kategorie;
- für jeden Gesellschafter bei natürlichen Personen Nachname, Vorname und Wohnsitz oder, bei juristischen Personen, Bezeichnung, Sitz und Unternehmensnummer, sowie elektronische Adresse;
- für jeden Gesellschafter das Datum seiner Aufnahme, seines Austritts oder seines Ausschlusses;
- die Anzahl der Anteile, die jeder Gesellschafter besitzt, sowie die Zeichnungen neuer Anteile und deren Kategorien;
- der Betrag der geleisteten Einzahlung für jeden Anteil;
- Einschränkungen hinsichtlich der Übertragbarkeit der Anteile aufgrund der Satzung und, sofern eine Partei dies beantragt, Einschränkungen hinsichtlich der Übertragbarkeit der Anteile aufgrund von Vereinbarungen oder Ausgabekonditionen;
- die Abtretungen von Anteilen mit ihrem Datum;
- die Stimmrechte und die zu jedem Anteil gehörenden Rechte an den Gewinnen sowie ihr Anteil am Veräußerungsgewinn, sofern dieser von den Rechten an den Gewinnen abweicht.

Die Gesellschafter können beantragen, einen Auszug ihres Gesellschafterregister in Form eines Zertifikats zu erhalten. Dieses Zertifikat kann nicht zum Beweis des Gegenteils der Eintragung ins Gesellschafterregister verwendet werden.

Titel III

Verwaltung

Artikel 13. Ernennungen - Abberufungen

Die Gesellschaft wird verwaltet durch einen oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder, die Gesellschafter sind und von der Generalversammlung für eine Dauer von maximal drei Jahren ernannt werden.

Die scheidenden Verwaltungsratsmitglieder sind wiederwählbar.

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens 17 Mitgliedern.

Jede Gruppe von Gesellschaftern, die im Besitz bestimmter Kategorien von Anteilen ist, hat das Recht, mindestens ein Verwaltungsratsmitglied vorzuschlagen. Allerdings bilden die Eigentümer von Anteilen der Kategorie A und A b in dieser Hinsicht eine Gruppe und haben das Recht, eine Anzahl von Verwaltungsratsmitgliedern frei vorzuschlagen, die die Mehrheit der zu besetzenden Posten darstellt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit und ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Keinesfalls kann ein scheidendes Verwaltungsratsmitglied eine Abfindungsentschädigung erhalten.

Das Mandat als Verwaltungsratsmitglied endet von Rechts wegen:

- 1) zu dem Zeitpunkt, an dem seine Funktion oder sein Mandat in der Gesellschaft, die es vertritt, endet.
- 2) zu dem Zeitpunkt, an dem seine Tätigkeit als Landwirt endet, außer wenn die Generalversammlung der Auffassung ist, dass es den Interessen der Gesellschaft dienen kann.
- 3) zum Zeitpunkt der Verwirkung seiner Eigenschaft oder seines Ausschlusses als Gesellschafter.
- 4) für die Verwaltungsratsmitglieder, die Inhaber von B-Anteilen sind: zu dem Zeitpunkt, an dem sie ihren Ruhestand antreten oder an dem sie das gesetzliche Rentenalter erreichen.

Die Verwaltungsratsmitglieder üben ihr Mandat unentgeltlich aus.

Wenn eine juristische Person zum Verwaltungsratsmitglied oder Vorstandsmitglied dieser Gesellschaft ernannt wird, muss diese aus ihren Gesellschaftern, Verwaltungsratsmitgliedern oder Arbeitnehmern einen ständigen Vertreter benennen, der mit der Ausführung dieses Auftrags im Namen und für Rechnung der juristischen Person beauftragt ist. Für diesen Vertreter gelten die gleichen Bedingungen und die gleichen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Haftungen, wie wenn er diesen Auftrag in seinem eigenen Namen und für seine eigene Rechnung ausführen würde, unbeschadet der solidarischen Haftung der juristischen Person, die er vertritt. Letztere darf ihren Vertreter nur abberufen, indem sie gleichzeitig dessen Nachfolger benennt. Für die Benennung und die Einstellung der Funktionen des ständigen Vertreters gelten die gleichen Regeln der Veröffentlichung, wie wenn er diesen Auftrag in seinem eigenen Namen und für seine eigene Rechnung ausführen würde.

Wird der Posten eines Verwaltungsratsmitglieds infolge des Ablebens oder des Austritts eines Mitglieds oder aus einem anderen Grund frei, haben die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder das Recht, diesen Posten vorläufig unter Achtung der oben dargelegten Vertretungsregeln zu besetzen. In diesem Fall bestätigt die Generalversammlung bei ihrer nächsten Sitzung das Mandat des kooptierten Verwaltungsratsmitglieds oder nicht. Das gemäß den oben dargelegten Bedingungen benannte und bestätigte Verwaltungsratsmitglied endet das Mandat seines Vorgängers, falls die Generalversammlung nichts anderes beschließt.

Artikel 14. Einberufung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft, wie die Interessen der Gesellschaft es erfordern. Er muss ebenfalls einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder es beantragen.

Der Verwaltungsrat versammelt sich am Gesellschaftssitz oder an gleich welchem anderen, in der Einladung angegebenen Ort.

Die Einladungen erfolgen elektronisch, wenn die gesetzlich vorgesehenen Bedingungen erfüllt werden, außer in einem im Sitzungsprotokoll zu begründenden Dringlichkeitsfall, mindestens fünf Tage vor der Sitzung. Sie enthalten grundsätzlich die Tagesordnung, außer in Fällen äußerster Dringlichkeit, die im Sitzungsprotokoll zu begründen sind.

Artikel 15. Funktionsweise – Vorsitz

Die Verwaltungsratsmitglieder bilden grundsätzlich einen Verwaltungsrat, der gemeinsam

Entscheidungen trifft.

Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten unter den Verwaltungsratsmitgliedern der Kategorie der A-Anteile sowie einen Vizepräsidenten.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten leitet der Vizepräsident, und bei dessen Abwesenheit das älteste Mitglied die Sitzung.

Für den Fall, dass ein Verwaltungsratsmitglied bei einer bestimmten Handlung ein der Gesellschaft entgegengesetztes persönliches Interesse hat, kommt die geltende Gesetzgebung zur Anwendung.

Ein Verwaltungsratsmitglied kann durch jedwedes Mittel, selbst auf elektronischem Weg, einem anderen Verwaltungsratsmitglied die Vollmacht erteilen, ihn bei einer Sitzung zu vertreten und an seiner Stelle an Abstimmungen teilzunehmen.

Ein Verwaltungsratsmitglied darf jedoch nur ein einziges anderes Verwaltungsratsmitglied vertreten.

Artikel 16. Beschlussfähigkeiten und Mehrheiten

Der Rat ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Wenn der Rat jedoch bei einer ersten Sitzung nicht das Quorum erreicht, kann eine erneute Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die ungeachtet der Anzahl anwesender odervertretener Verwaltungsratsmitglieder gültig beschließt.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst sowie in jedem Fall mit absoluter Stimmenmehrheit der Verwaltungsratsmitglieder der Kategorie der A- und A-b-Anteile.

Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten oder die Stimme des Mitglieds, das den Vorsitz in der Sitzung führt, ausschlaggebend.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates können aber auch durch schriftlich erteilte einstimmige Zustimmung aller Mitglieder gefasst werden.

Artikel 17. Formalanforderungen

Die Beratungen und Abstimmungen des Rates werden in Protokollen festgehalten, die durch die Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Verwaltungsratsmitglieder unterschrieben werden. Kopien oder Auszüge dieser Protokolle werden durch den Präsidenten oder durch zwei Verwaltungsratsmitglieder unterschrieben.

Artikel 18. Befugnisse

Der Verwaltungsrat besitzt neben den ihm durch diese Satzung verliehenen Befugnissen die weitreichendsten Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse, die Bestandteil des Gesellschaftszwecks sind.

Er kann insbesondere gleich welche beweglichen und unbeweglichen Güter mieten und vermieten, erwerben und veräußern; gleich welche Anleihen aufnehmen, außer durch Ausgabe von Schuldverschreibungen; gleich welche Güter der Gesellschaft in Pfand oder Hypothek geben, die Löschung mit Verzicht auf gleich welche Hypothekenrechte, Vorrechte und Aufhebungsklagen, selbst ohne Zahlungsnachweis, aller hypothekarischen Eintragungen und sonstigen Eintragungen, Pfändungen und gleich welcher sonstiger Verhinderungen erteilen, die Gesellschaft vor Gericht als Kläger und Beklagter vertreten; in jeder Lage und über gleich welche Gesellschaftsinteressen Vergleiche und Kompromisse schließen.

Er erstellt die Entwürfe von Geschäftsordnungen.

Artikel 19. Bevollmächtigungen

Das Verwaltungsorgan kann in eigener Verantwortung das Tagesgeschäft der Gesellschaft einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern übertragen, die den Titel als bevollmächtigtes Verwaltungsratsmitglied oder geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied tragen. Das Tagesgeschäft umfasst sowohl Handlungen und Entscheidungen, die nicht über die alltäglichen Bedürfnisse der Gesellschaft hinausgehen, als auch Handlungen und Entscheidungen, die entweder aufgrund der Tatsache, dass sie von geringfügigem Interesse sind, oder aufgrund ihrer Dringlichkeit keinen Eingriff vonseiten des Verwaltungsorgans rechtfertigen.

Das Verwaltungsorgan kann auch die Leitung der Gesamtheit oder eines Teils der Geschäfte der Gesellschaft einem oder mehreren Direktoren anvertrauen, die gegebenenfalls Verwaltungsratsmitglied sind.

Das Verwaltungsorgan kann zudem gleich welchem Dritten, den er verständigt, Befugnisse für bestimmte Zwecke erteilen.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Bezüge, die mit den von ihm erteilten Bevollmächtigungen verbunden sind.

Artikel 20. Vertretung

Die Gesellschaft wird gegenüber Dritten, darunter für öffentliche Beurkundungen und vor jedem ordentlichen Gericht oder jedem Verwaltungsgericht, von einem bevollmächtigten Verwaltungsratsmitglied gültig vertreten.

Artikel 21. Kontrolle

Sofern kein Kommissar ernannt wurde, können die Untersuchungs- und Kontrollrechte der Kommissare einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen werden, die mit dieser Kontrolle beauftragt und durch die Generalversammlung der Gesellschafter ernannt werden.

Diese dürfen in der Gesellschaft keine andere Funktion ausüben und kein anderes Mandat annehmen. Sie können sich durch einen Buchsachverständigen vertreten lassen, dessen Vergütung von der Gesellschaft übernommen wird, wenn er mit ihrer Zustimmung ernannt wurde oder wenn ihr die Übernahme dieser Vergütung durch einen Gerichtsbeschluss auferlegt wurde. In diesem Fall werden die Bemerkungen des Buchsachverständigen der Gesellschaft mitgeteilt.

Titel IV

Generalversammlung

Artikel 22. Zusammensetzung und Befugnisse

Die Generalversammlung setzt sich aus allen Gesellschaftern zusammen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind bindend.

Sie besitzt die ihr durch das Gesetz und diese Satzung verliehenen Befugnisse. Sie alleine hat das Recht, die Satzung zu ändern, Verwaltungsratsmitglieder und Kommissare zu ernennen und abzuberufen, ihnen die Entlastung ihres Mandats zu erteilen und die Jahresabschlüsse zu genehmigen.

Artikel 23. Einberufung – Jahresversammlung

Der Verwaltungsrat und gegebenenfalls der Kommissar berufen die Generalversammlung ein und legen die Tagesordnung fest. Sie müssen die Generalversammlung innerhalb von drei Wochen einberufen, wenn es durch Gesellschafter beantragt wird, die wenigstens ein Zehntel aller im Umlauf befindlichen Gesellschaftsanteile besitzen, und die Tagesordnung muss wenigstens die von diesen Gesellschaftern vorgeschlagenen Punkte enthalten.

Die Einladung zur Generalversammlung enthält die Tagesordnung mit den zu behandelnden Themen.

Sie wird gegebenenfalls entsprechend der gesetzlichen Bedingungen auf elektronische Art wenigstens 15 Tage vor der Versammlung den Gesellschaftern, den Mitgliedern des Verwaltungsorgans und gegebenenfalls dem Kommissar an deren letzte bekannte Anschrift zugestellt.

Die Gesellschaft übermittelt den Gesellschaftern gleichzeitig mit der Einladung zur Generalversammlung jene Dokumente, die sie ihnen nach dem Gesetz zur Verfügung zu stellen hat.

Zwei Wochen vor der Generalversammlung können die Gesellschafter Kenntnis über folgende Punkte erhalten:

- den Jahresabschluss
- gegebenenfalls die konsolidierten Abschlüsse
- das aktualisierte Verzeichnis der Namensaktien, das insbesondere die Liste der

Gesellschafter enthält, die ihre Anteile nicht vollständig eingezahlt haben, mit Angabe ihrer Anschrift und der Anzahl der nicht eingezahlten Anteile

- gegebenenfalls den Geschäftsbericht, den Geschäftsbericht über die konsolidierten Abschlüsse, den Bericht des Kommissars und andere laut Gesetzbuch über Gesellschaften und Vereine (frz. *Code des Sociétés et des Associations*) vorgeschriebenen Berichte

Auf Antrag wird den Gesellschaftern eine Kopie dieser Dokumente ausgehändigt.

Jede Person kann einer Einladung nicht Folge leisten und gilt in jedem Fall als regelmäßig einberufen, wenn sie bei der Versammlung anwesend oder vertreten ist.

Die Versammlung wird wenigstens einmal pro Jahr binnen sechs Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses einberufen, an jenem Ort und Tag sowie zu jener Uhrzeit, die vom Verwaltungsorgan festgelegt werden, um über den Jahresabschluss zu befinden und die Verwaltungsratsmitglieder zu entlasten. Die Versammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen, in der Einladung angegebenen Ort statt.

Wenn das Verwaltungsorgan nichts anderes beschließt, tritt die Versammlung am 10. Juni jedes Jahres am Sitz der Gesellschaft um 19:00 Uhr zusammen. Ist dieser Tag ein Feiertag, findet die Versammlung am ersten darauffolgenden Werktag statt.

Artikel 24. Abhaltung der Versammlung – Büro

In der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident oder bei Abwesenheit von Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschafter mit der größten Beteiligung oder dessen Vertreter den Vorsitz.

Der Präsident bestimmt einen Sekretär, der nicht zwingenderweise Gesellschafter sein muss, sowie zwei Stimmzähler, wenn die Anzahl der anwesenden oder vertretenden Gesellschafter dies zulässt.

Der Präsident und die Stimmzähler stellen das Büro der Generalversammlung dar.

Artikel 25. Formalitäten für die Zulassung zu den Versammlungen – Teilnahme

Zur Teilnahme an den Versammlungen können die Gesellschafter durch den Verwaltungsrat aufgefordert werden, der Gesellschaft ihre Absicht zur Teilnahme an der Versammlung wenigstens drei volle Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Datum mitzuteilen.

Bei jeder Generalversammlung wird eine Anwesenheitsliste geführt.

Der Anwesenheitsliste werden die Vollmachten und Formulare der Gesellschafter, die per Briefwahl abgestimmt haben, beigelegt.

Gemäß Artikel 6:75 des belgischen Gesetzbuches über Gesellschaften und Vereine (frz. *Code des Sociétés et Associations*) besteht für die Gesellschafter die Möglichkeit einer Fernteilnahme an der Generalversammlung über ein von der Gesellschaft bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsmittel.

Artikel 26. Tagesordnung – Quorumbestimmungen für Abstimmung und Anwesenheit – Abstimmung

Außer in dringlichen Fällen, die im Protokoll der Generalversammlung gerechtfertigt werden, berät die Generalversammlung nicht über Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen.

Unabhängig von der Anzahl der in seinem Besitz befindlichen Anteile verfügt jeder Gesellschafter über eine Stimme.

Vorbehaltlich der in dieser Satzung und im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen müssen die Beschlüsse der Generalversammlung mit der absoluten Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst werden und in jedem Fall mit der absoluten Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter der Kategorie der A-Anteile und A-b-Anteile. Bei gesetzlich vorgesehenen gesonderten Quorumbestimmungen gelten diese auch für die Kategorie der A-Anteile und der A-b-Anteile.

Die Abstimmungen werden durch Handzeichen oder durch namentliches Aufrufen vorgenommen, sofern die Versammlung nicht etwas anderes beschließt.

Die Abstimmungen in Bezug auf die Ernennungen der Verwaltungsratsmitglieder und der Kommissare werden grundsätzlich durch geheime Wahl vorgenommen.

Artikel 27. Bevollmächtigung

Ein Gesellschafter kann einem anderen Gesellschafter derselben Kategorie die Vollmacht erteilen, ihn bei einer oder bei mehreren Versammlungen zu vertreten und an seiner Stelle an Abstimmungen teilzunehmen.

Diese Vollmacht muss schriftlich erfolgen, kann aber durch jedwedes Mittel, selbst auf elektronischem Weg, erteilt werden.

Das Gremium, das die Versammlung einberuft, kann die Weise der Vollmachtserteilung festlegen und verlangen, dass die Vollmachten an dem von ihm angegebenen Ort und innerhalb der von ihm festgelegten Frist hinterlegt werden.

Niemandem darf mehr als eine Vollmacht erteilt werden.

Artikel 28. Vertagung

Das Verwaltungsorgan hat das Recht, während der Sitzung den Beschluss über die Genehmigung des Jahresabschlusses um drei Wochen zu vertagen. Wenn die Generalversammlung nichts anderes beschließt, werden durch die Vertagung nicht die getroffenen Entscheidungen für nichtig erklärt. Die darauffolgende Versammlung hat das Recht, den Jahresabschluss endgültig festzustellen.

Artikel 29. Protokolle und Auszüge

Die Protokolle der Generalversammlungen werden von den Mitgliedern des Büros und den Gesellschaftern auf deren Antrag unterschrieben.

Auszüge oder Kopien zur Vorlage vor Gericht oder anderen Stellen werden von einem Verwaltungsratsmitglied mit Vertretungsbefugnis entsprechend Artikel 12 der Satzung unterzeichnet.

Titel V

Bilanz - Gewinnverteilung

Artikel 30. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres.

An diesem Datum werden die Buchungen der Gesellschaft abgeschlossen und erstellt das Verwaltungsorgan das Inventar und den Jahresabschluss gemäß dem Gesetz.

Artikel 31. Gewinnverteilung

Nach den Pflichtentnahmen wird der entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen festgestellte verfügbare Betrag des Nettogewinns, auf Vorschlag des Verwaltungsrates, der Generalversammlung der Gesellschafter zur Verfügung gestellt, die über dessen Zuweisung beschließt. Die Generalversammlung kann die Zuweisung unterschiedlicher Dividenden für die verschiedenen Kategorien von Anteilen beschließen.

Die Dividenden sind zahlbar an den Orten und zu den Zeitpunkten, die der Verwaltungsrat festlegt.

Die Gesellschaft kann ihren Gesellschaftern nur dann einen vermögensrechtlichen Vorteil in welcher Form auch immer über den tatsächlich eingezahlten Betrag zuweisen, wenn dies im Rahmen des Zinssatzes erfolgt, der im Königlichen Erlass zur Ausführung des Gesetzes vom 20. Juli 1955 über die Einrichtung eines Nationalen Rates für Kooperation, soziales Unternehmertum und landwirtschaftliche Betriebe festgelegt wurde (frz. Roi en exécution de la loi du 20 juillet 1955 portant institution d'un Conseil National de la Coopération, de l'Entrepreneuriat Social et de l'Entreprise Agricole).

Eine Verteilung ist nur unter Achtung der doppelten Testung (Bilanz und Liquidität) möglich. Der Beschluss der Generalversammlung über die Verteilung wird erst wirksam, nachdem der Verwaltungsrat festgestellt hat, dass die Gesellschaft nach der Verteilung entsprechend den berechtigterweise erwartbaren Entwicklungen in der Lage sein wird, ihre Verbindlichkeiten im Ausmaß ihrer Fälligkeit über einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten ab dem Datum

der Verteilung zu begleichen.

Die Entscheidung wird in einem nicht hinterlegten Bericht begründet.

Wenn die Gesellschaft über gesetzlich oder satzungsmäßig nicht verfügbares Eigenkapital verfügt, ist keine Verteilung möglich, wenn die Nettoaktiva einen geringeren Wert aufweisen als das nicht verfügbare Eigenkapital bzw. wenn im Zuge einer Verteilung der Wert geringer würde. Zur Anwendung dieser Bestimmung wird der nicht amortisierte Teil des Mehrwertes der Neubewertung als nicht verfügbar betrachtet. Die Nettoaktiva der Gesellschaft ergeben sich auf Grundlage des letzten genehmigten Jahresabschlusses oder einer aktuelleren zusammenfassenden Darstellung des Standes der Aktiva und Passiva. Unter Nettoaktiva ist das gesamte Aktivvermögen zu verstehen, abzüglich der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und, außer in Sonderfällen, die im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben und zu begründen sind, der noch nicht abgeschriebenen Beträge der Gründungs- und Erweiterungskosten sowie der Forschungs- und Entwicklungskosten.

Der Verwaltungsrat entscheidet darüber, in welcher Form die Dividende ausgezahlt wird.

Den Gesellschaftern kann eine Rückvergütung zugewiesen werden, aber in diesem Fall kann die Rückvergütung nur anteilmäßig im Verhältnis zu den Handlungen zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft verteilt werden.

Artikel 32. Abschlagsdividende

Das Verwaltungsorgan kann die Zahlung einer oder mehrerer Abschlagsdividenden unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen beschließen.

Titel VI

Auflösung – Abwicklung

Artikel 33. Auflösung

Im Falle der Auflösung aus gleich welchem Grund hat die Generalversammlung im gesetzlich zulässigen Rahmen die weitreichendsten Rechte, um den oder die Abwickler zu ernennen, die gerichtliche Bestätigung ihrer Ernennungen einzufordern, deren Befugnisse und Bezüge festzulegen und die Art der Abwicklung zu fixieren. Die Befugnisse der Versammlung bleiben für den Zeitraum der Abwicklung bestehen.

Nach der Begleichung aller Schulden und Abgaben sowie der Kosten der Abwicklung oder der Hinterlegung der hierzu erforderlichen Summen werden die Aktiva, sofern es keine späteren anderslautenden Vereinbarungen gibt, zu gleichen Teilen auf alle Gesellschaftsanteile verteilt. Das Unternehmen wird durch Konkurs, Vermögensverfall, Verbot oder Ableben eines oder mehrerer Gesellschafter nicht aufgelöst.

Artikel 34. Warnverfahren

Wenn die Nettoaktiva Gefahr laufen, negativ zu werden oder dies bereits sind, muss das Verwaltungsorgan die Generalversammlung einberufen, die binnen zwei Monaten ab dem Datum, an dem diese Situation laut gesetzlicher oder satzungsmäßiger Bestimmungen festgestellt wird oder festgestellt hätte werden müssen, abgehalten werden muss, um über die Auflösung der Gesellschaft oder andere, in der Tagesordnung angegebene Maßnahmen zur Sicherung des Fortbestands der Gesellschaft zu beschließen. Sofern das Verwaltungsorgan nicht die Auflösung der Gesellschaft vorschlägt, schlägt es in einem Sonderbericht Maßnahmen vor, um den Fortbestand der Gesellschaft zu sichern. Dieser Bericht wird in der Tagesordnung angekündigt. Eine Kopie kann zu den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen ausgestellt werden. Bei Fehlen des vorgenannten Berichts ist der Beschluss der Generalversammlung nichtig.

Dasselbe Verfahren kommt zur Anwendung, wenn das Verwaltungsorgan feststellt, dass es nicht mehr sicher ist, dass die Gesellschaft, in Anbetracht der berechtigterweise zu erwartenden Entwicklungen, in der Lage sein wird, ihre Verbindlichkeiten im Ausmaß ihrer Fälligkeit über einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten zu begleichen.

Nachdem das Verwaltungsorgan zum ersten Mal seinen in den zwei ersten Absätzen dieses Artikels dargelegten Verpflichtungen nachgekommen ist, muss es in den zwölf Monaten nach der ersten Einberufung die Generalversammlung aus denselben Gründen nicht einberufen.

Titel VII Verschiedene Bestimmungen

Artikel 35. Sonderbericht

Die Verwaltungsratsmitglieder erstellen jährlich einen Sonderbericht über die Art und Weise, wie die Gesellschaft dafür sorgt, dass die Zulassungsbedingungen erfüllt werden, insbesondere die Erfüllung ihres Hauptziels und die Zuweisung eines Teils der jährlichen Mittel für die Information und Weiterbildung ihrer aktuellen oder potenziellen Mitglieder bzw. der breiten Öffentlichkeit. Dieser Bericht wird gegebenenfalls in den Geschäftsbericht integriert, der gemäß Gesetzbuch über Gesellschaften und Vereine erstellt wird.

Die Verwaltungsratsmitglieder von Gesellschaften, die keinen Geschäftsbericht erstellen müssen, bewahren den Sonderbericht am Sitz der Gesellschaft auf.

Artikel 36. Wohnsitzwahl

Zur Ausführung dieser Satzung wählen die Gesellschafter und Verwaltungsratsmitglieder ihren Wohnsitz am Sitz der Gesellschaft.

Artikel 37. Konflikte – Gerichtliche Zuständigkeit

Anfechtungen oder Streitsachen, die zwischen den Gesellschaftern, Verwaltungsratsmitgliedern oder Direktoren entstehen, ungeachtet dessen, ob sie noch Gesellschafter, im Amt, ausgetreten oder ausgeschlossen sind, werden auf dem Schiedswege souverän beigelegt.

Jede Partei bestimmt ihren Schiedsrichter, und wenn eine von ihnen ihren Schiedsrichter nicht innerhalb von 15 Tagen nach der durch die andere Partei an sie gerichtete Aufforderung gewählt hat, sowie bei Uneinigkeit der Schiedsrichter über die Wahl eines dritten Schiedsrichters erfolgt die Ernennung durch den Präsidenten des für den Gesellschaftssitz zuständigen Gerichts auf Antrag der zuerst handelnden Partei, nachdem die Gegenpartei drei volle Tage im Voraus ordnungsgemäß geladen wurde.

Diese Bestimmung gilt jedoch unbeschadet des Rechtes der Gesellschaft, die Streitsache unmittelbar der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die örtlich entsprechend dem Gesellschaftssitz zuständig ist, zu unterbreiten.

Artikel 38.

Für alles, was nicht in dieser Satzung vorgesehen ist, erklären die Erschienenen, sich an die für diese Gesellschaft geltenden Gesetzesbestimmungen zu halten.

Folglich wird davon ausgegangen, dass die Bestimmungen des belgischen Gesetzbuches über Gesellschaften und Vereine, von denen nicht rechtmäßig abgewichen wurde, in die vorliegende Satzung eingetragen wurden, und dass Klauseln, die anders lauten als die zwingenden Bestimmungen des belgischen Gesetzbuches über Gesellschaften und Vereine, als ungeschrieben gelten.